

Glockenordnung der katholischen Stadtkirche Maria Himmelfahrt Baden Ende 15. Jahrhundert

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Campanae Helveticae : organe de la Guilde des Carillonneurs et Campanologues Suisses = Organ der Gilde der Carilloneure und Campanologen der Schweiz**

Band (Jahr): **18 (2009)**

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-727295>

Nutzungsbedingungen

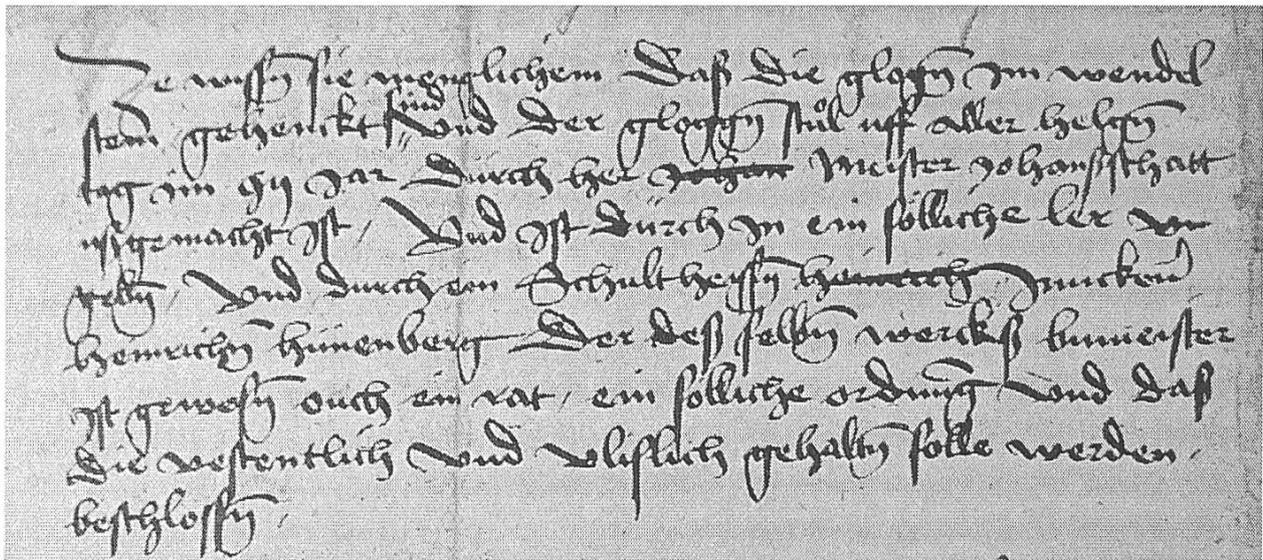
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



**GLOCKENORDNUNG
DER KATHOLISCHEN STADTKIRCHE MARIA HIMMELFAHRT
BADEN
ENDE 15. JAHRHUNDERT**

Es wird kundgetan, dass die Glocken im Kirchturm hängen und dass der Glockenstuhl auf Allerheiligen [1. Nov.] im Jahr [14]95 durch Meister Johann Schatt fertiggestellt wurde. Durch ihn wurde auch eine Regel aufgestellt, welche durch Schultheiss Junker Heinrich Hünenberg, der auch Baumeister des Turms war und Stadtrat, als wesentliche Ordnung beschlossen wurde, die auch so eingehalten werden soll.

Zum ersten sollen die Schlüssel zu den Achslagerkästen beim Schultheiss und Rat liegen und keinem Unberechtigten ausgehändigt werden, da durch fremde Leute Schaden entstehen kann. Wenn dann der Schultheiss und Rat jemandem diese Bewilligung erteilt,

sollen ein oder zwei Ratsherren dabei sein, damit nichts verändert und kein Achslager entfernt wird. Es soll auch der, bei dem die Schlüssel liegen, ohne Wissen und Willen des Schultheissen und Rats bei geschworenem Eid niemanden daran gehen lassen.

Alle vier Wochen sollen die Achslager sauber gewischt und mit einer Feder voll Baumöl geschmiert werden.

Die Klöppel sollen so gehängt werden, dass sie nicht weiter unten oder weiter oben anschlagen, als es jetzt mit einem Kreuzchen an den Glocken markiert ist.

Es soll auch jedes Halbjahr oder jedes Jahr kontrolliert werden, ob die Leder-

riemen [der Klöppelaufhängung] sich abnutzen oder sich verschieben. Wenn sie sich also abgenutzt haben, dann sollen schweinslederne Kappen gemacht werden und zwischen das Hängeisen und den Riemen und zwischen den Klöppel und den Riemen gelegt werden bis Abhilfe geschaffen ist, und das soweit es nötig ist.

An die grosse Glocke soll ein Seil von 16 Pfund Gewicht befestigt und durch die unteren Stockwerke geführt werden. Das Seil für die andern Glocken soll 10 bis 11 Pfund wiegen und das Seil für die Segen-Glocke 7 oder 6 Pfund.

Da es in der Sommerzeit immer wieder vorgekommen ist, dass beim langen Läuten während Gewittern die Klöppel heiss wurden und dass von dieser Hitze sogar die Glockenschwängel und auch die Glocken absplitterten, wurde angeordnet, dass wenn ein Unwetter aufzieht, man dreimal läuten soll, wie für Betzeit, und jedermann soll drei Ave Maria beten, damit uns Gott vor schwerem Unwetter bewahre. Sollte das Gewitter aber zu gross werden, dann soll die grosse Glocke eine Weile geläutet werden, darnach die andere auch eine Weile, und so eine um die andere, und

dazwischen soll man eine ruhen lassen, damit sie nicht zu heiss werde.

Es ist auch angeordnet, dass die grösste Glocke immer an den vier hohen Feiertagen, an allen Unserer Frauen Tag, 15. August, läuten soll, auch an St. Lorenz, St. Maria, Cordula, Magdalena und diesen gleichgestellten Tagen und an Kirchweih. Läuten soll sie auch den Priestern und denen, die zur Priesterschaft gehören, den Edelleuten und den Ratsherren zur Beerdigung. [Dieser letzte Satz ist auf dem Dokument durchgestrichen.]

Die zweite (Glocke) an allen gebotenen Feiertagen, sonntags und an den obengemeldeten Tagen zur Betzeit und zum Salve.

Die dritte Glocke soll sonst täglich zur Frühmesse, zur Betzeit, zum Salve und an zum Fasten gebotenen Freitagen zur Frühmesse geläutet werden. Die vierte Glocke soll man an allen Tagen zu Gedächtnis- und Mittelmessen und an Werktagen zur Frühmesse läuten.

Die kleinste Glocke soll man täglich zur ersten Mittelmesse, zu den Evangelien und zur Vesper läuten.

*Original im Stadtarchiv Baden/Schweiz
(StAB A 54.5)*

Transkription und Übertragung in Schriftsprache durch Franz Streif, Oberohrdorf